

Jahrelange verantwortungsbewußte Pflichterfüllung, große Einsatzbereitschaft im Arbeitsprozeß, aktives Bemühen um die Durchsetzung sozialistischer Verhaltensregeln im Arbeitskollektiv und zielstrebiges Arbeiten an der eigenen Qualifikation sind Umstände, die eine positive Beurteilung der Grundeinstellung eines Täters auch in solchen Fällen rechtfertigen, in denen ein nicht unerheblicher Schaden verursacht wurde. Diese das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisierenden Umstände geben über seine Bereitschaft Aufschluß, künftig seiner Verantwortung nachzukommen, und haben für die Strafzumessung Bedeutung.^{121/}

Je größer die Tatschwere ist, desto geringer ist jedoch der Einfluß, den Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich auf die Bestimmung von Straftat und Strafmaß ausüben können. So war es z. B. falsch, einen Angeklagten, der sich als selbständiger Taxiunternehmer durch betrügerische Abrechnungen gegenüber einem VEB um 8 284 M bereichert hatte, unter Hinweis auf seine gesellschaftliche Mitarbeit im Wohngebiet auf Bewährung zu verurteilen. Unter Berücksichtigung des hohen Schadens und der kraß egoistischen Motive wäre hier eine Freiheitsstrafe notwendig gewesen.

In einem anderen Fall wurde ein Angeklagter zu neun Monaten Freiheitsstrafe und zu 600 M Geldstrafe verurteilt. Er hatte einen betriebseigenen Pkw unbefugt benutzt und später daraus Autoteile und andere Gegenstände im Werte von insgesamt 1 000 M entwendet. Das Bezirksgericht ist in diesem Fall richtig davon ausgegangen, daß durch die Umstände der Tat, insbesondere die Art und Weise ihrer Begehung sowie durch die Motive, die Tatschwere als erheblich zu charakterisieren ist. Sie ist jedoch nicht von einem solchen Gewicht, daß sie ohne Rücksicht auf die anderen Strafzumessungskriterien zur Anwendung einer Freiheitsstrafe zwingt. Der Angeklagte hatte eine sehr positive Entwicklung genommen. In seinem Betrieb zeigte er sehr gute Arbeitsleistungen und wurde deshalb nach kurzer Zeit als bauleitender Monteur eingesetzt. Den durch seine Straftat verursachten Schaden hat er sofort wiedergutmacht. Deshalb wäre eine Verurteilung auf Bewährung, verbunden mit einer Zusatzgeldstrafe, die richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gewesen.

Zum Merkmal des hartnäckigen disziplinen Verhaltens

Nach § 30 Abs. 2 StGB kann dann, wenn das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinen Verhaltens ist, eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie mit der Verpflichtung des Täters zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird. Die Abgrenzung dieser Bestimmung zu § 39 Abs. 2 StGB in der Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin bereitet in der Praxis zum Teil noch Schwierigkeiten. Ein Bezirksgericht führte z. B. aus:

„Diese Umstände sind beachtlich für die Beantwortung der Frage, ob in der Handlungsweise der Angeklagten eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck kommt oder ein hartnäckiges disziplinen Verhalten i. S. des § 30 Abs. 2 StGB. Letzteres ist zu bejahen, da bei der Angeklagten die Ursachen für die strafbaren Handlungen nicht in einer verfestigten negativen Einstellung zum Eigentum liegen, sondern in einer noch durch die Jugend bedingten Labilität.“

Die Begründung überzeugt deshalb nicht, weil dem

^{121/} Vgl. OG, Urteil vom 21. Juni 1970 - 2 Zst 5/70 - (OGSt Bd. 12 S. 37 ff.).

hartnäckigen disziplinen Verhalten grundsätzlich auch eine verfestigte negative Einstellung zugrunde liegt. Das Bezirksgericht versucht, einen Gegensatz zwischen den §§ 39 Abs. 2 und 30 Abs. 2 StGB zu konstruieren, anstatt den Zusammenhang zwischen beiden herzustellen. In einem hartnäckigen disziplinen Verhalten drückt sich immer auch eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin aus, so daß in diesen Fällen gemäß § 39 Abs. 2 StGB grundsätzlich eine Freiheitsstrafe angewendet werden kann. Nur ausnahmsweise kann eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn eine erfolversprechende Einflußnahme auf den Werdegang des Angeklagten vor allem durch das Arbeitskollektiv möglich ist und die Schwere der Tat die Anwendung dieser Bestimmung zuläßt.^{122/}

Voraussetzung für die Verurteilung auf Bewährung ist in diesen Fällen die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder die Bürgschaft. Es ist nicht erforderlich, daß beide Maßnahmen angewendet werden, wenn dies auch in einer Vielzahl der Fälle im Interesse einer wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter zweckmäßig sein wird. Es geht darum, durch die exakte Organisation des Erziehungsprozesses mit Hilfe des Kollektivs zu gewährleisten, daß auch im Falle eines bisherigen hartnäckigen disziplinen Verhaltens des Täters der in § 30 Abs. 3 StGB formulierte Strafzweck der Verurteilung auf Bewährung erreicht wird.

Erklärt sich weder ein Kollektiv noch ein einzelner Bürger bereit, die Bürgschaft zu übernehmen, und ist die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (z. B. infolge Arbeitsplatzwechsels) nicht möglich, so ist eine Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug gesetzlich ausgeschlossen.

Ein hartnäckiges disziplinen Verhalten kann z. B. dann vorliegen, wenn der Täter mehrfach vorbestraft ist, sich vor gesellschaftlichen Gerichten zu verantworten hatte oder trotz erzieherischer Einflußnahme sein negatives Gesamtverhalten in der Arbeit und gegenüber seinen Mitmenschen nicht änderte. Auch bei wiederholter Straffälligkeit sind somit Strafen ohne Freiheitsentzug nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Handelt es sich bei einem Angeklagten, gegen den eine Vorstrafe wegen eines Vergehens mit geringer Gesellschaftswidrigkeit ausgesprochen wurde, um einen Menschen mit nicht genügend gefestigtem Verantwortungsbewußtsein (§ 30 Abs. 1 StGB), dann besteht die Möglichkeit, erneut eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen.^{123/}

Andererseits kann trotz eines nicht erheblichen Schadens bei mehrfach begangenen Eigentumsvergehen innerhalb kurzer Zeit eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn sich bei der Tatausführung eine zunehmende Steigerung der Intensität zeigt und daraus eine Verfestigung der negativen Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich wird, die der in § 39 StGB enthaltene Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht.^{124/} Auch dann, wenn infolge der Gleichartigkeit der Straftaten und deren zeitlicher Aufeinanderfolge zwischen Entlassung aus dem Strafvollzug und erneuter wiederholter Straffälligkeit ein enger Zusammenhang besteht, der den Grad der Schuld und die Tatschwere wesentlich beeinflusst, ist in der Regel eine Freiheitsstrafe erforderlich.^{125/}

^{122/} Vgl. OG, Urteil vom 27. Januar 1971 - 5 Ust 66/70 - (NJ 1971 S. 242).

^{123/} Vgl. OG, Urteil vom 26. April 1972 - 2 Zst 8/72 - (NJ 1972 S. 396).

^{124/} Vgl. OG, Urteil vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72 - (NJ 1972 S. 366).

^{125/} Vgl. OG, Urteil vom 12. Januar 1972 - 2 Zst 10/71 - (NJ 1972 S. 272).